

## **Verordnung des Amtes Carbäk über das Führen von Hunden**

Aufgrund § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 Abs. 6 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden M-V vom 4. Juli 2000 in der derzeit gültigen Fassung verordnet der Amtsvorsteher des Amtes Carbäk mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Bad Doberan vom 13.01.2009:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das gesamte Territorium des Amtes Carbäk mit den amtsangehörigen Gemeinden Broderstorf, Klein Kussewitz, Mandelshagen, Poppendorf, Roggentin, Steinfeld und Thulendorf.

### **§ 2 Mitnahmeverbote**

Die Mitnahme von Hunden auf Sport- und Spielplätze ist verboten.

### **§ 3 Leinenzwang**

(1) Außerhalb des befriedeten Besitztums sind Hunde

1. in der Gemeinde Broderstorf in den Ortsteilen Broderstorf, Ikendorf, Neu Broderstorf, Neu Pastow, Neu Roggentin, Neuendorf, Pastow und Teschendorf (Anlagen 1 – 8),
2. in der Gemeinde Poppendorf in den Ortsteilen Poppendorf und Vogtshagen (Anlagen 9 – 10),
3. in der Gemeinde Roggentin in den Ortsteilen Fresendorf, Kösterbeck und Roggentin (Anlagen 11 – 13),
4. in der Gemeinde Steinfeld in den Ortsteilen Fienstorf, Steinfeld und Rothbeck (Anlagen 14 – 16),
5. in der Gemeinde Thulendorf in den Ortsteilen Hohefelde, Neu Thulendorf, Sagerheide und Thulendorf (Anlagen 17 – 20)

an der Leine zu führen.

(2) Die Lage und die äußere Begrenzung der in Absatz 1 genannten Gebiete ergeben sich aus den Lageplanausschnitten, die als Anlage 1 bis 20 Bestandteile dieser Verordnung sind. Sollte es sich um einen durch Straßen begrenzten Bereich handeln, umfasst die Begrenzung den kompletten Straßenkörper inklusive Fußwege der jeweiligen Straße.

Die Lageplanausschnitte liegen im Verwaltungsgebäude des Amtes Carbäk, Moorweg 5, 18184 Broderstorf zur Einsicht für jedermann während der Dienststunden aus.

(3) Hundeleinen und Halsbänder müssen so beschaffen sein, dass ein ungewolltes Entweichen des Hundes unmöglich und eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegungen des Hundes gewährleistet ist.

#### **§ 4 Kotbeseitigung**

Führer von Hunden haben Kot, den ihre Hunde auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen absetzen, unverzüglich zu beseitigen. Hierzu sind entsprechende Behältnisse mitzuführen.

#### **§ 5 Ausnahmeregelungen**

(1) Diese Verordnung gilt nicht für die Diensthunde von Behörden und Hunde von Betrieben des Bewachungsgewerbes sowie Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.

(2) Sie gilt nicht für Blindenführhunde und Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen.

(3) Weitere Ausnahmen können auf Antrag im Einzelfall zugelassen werden

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Hunde auf Sport- und Spielplätze mitnimmt,

2. entgegen § 3 Abs. 1 Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums nicht an der Leine führt,

3. entgegen § 3 Abs. 3 nicht hinreichend feste Hundeleinen und Halsbänder verwendet, die ein ungewolltes Entweichen des Hundes unmöglich machen und die eine ununterbrochene Kontrolle des Führenden über die Bewegungen der Hunde gewährleisten,

4. entgegen § 4 abgesetzten Kot der geführten Hunde auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nicht unverzüglich beseitigt oder hierzu nicht die entsprechenden Behältnisse mitführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die örtliche Ordnungsbehörde (Amtsvorsteher des Amtes Carbak).

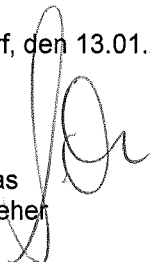
#### **§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Verordnung des Amtes Carbak über das Führen von Hunden“ vom 09.06.2006 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft.

Broderstorf, den 13.01.2009

Jens Quaas  
Amtsvorsteher



## **Begründung zum Erlass der Verordnung des Amtes Carbäk über das Führen von Hunden vom 13.01.2009**

In Mecklenburg-Vorpommern ist seit dem Jahr 2000 die Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) in Kraft. Mit dieser durch den Innenminister des Landes erlassenen Verordnung wird das Führen und Halten von Hunden geregelt. So ist es verboten, Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums ohne Aufsicht frei laufen zu lassen. Ebenso müssen Hunde, die zu Versammlungen, Umzügen, Volksfesten, sonstigen öffentlichen Veranstaltungen sowie an Orte mit großen Menschenansammlungen und in öffentliche Verkehrsmittel, Verkaufsstätten oder Tiergärten mitgenommen werden, an der Leine geführt werden. Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass der Hundeführer körperlich und geistig in der Lage sein muss, den Hund jederzeit so zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

In den Gemeinden des Amtes Carbäk sind derzeit 1.006 Hunde gemeldet (Broderstorf: 345, Klein Kussewitz: 108, Mandelshagen: 47, Poppendorf: 88, Roggentin: 221, Steinfeld: 103, Thulendorf: 94).

Obwohl die HundehVO M-V bereits umfangreich den Umgang der Hundehalter mit ihren Hunden regelt, kam es dennoch in den letzten Jahren im Amtsgebiet immer wieder zu Zwischenfällen mit freilaufenden Hunden, die eine Ergänzung der Landesverordnung erforderlich machen. So gab es im Jahr 2002 im Amt Carbäk 16 Meldungen über freilaufende Hunde. Im Jahr 2003 waren es sogar 31 Meldungen, im Jahr 2004 12 Meldungen und bis Ende 2005 8 Meldungen. Für die Zeit nach Inkrafttreten der Hundeverordnung vom 09.06.2006 sind keine Meldungen erfasst worden.

Trotz der scheinbar rückläufigen Anzahl über Meldungen von freilaufenden Hunden ist jedoch bei der Anzeige von freilaufenden Hunden in Verbindung mit einer konkreten Gefährdung von Menschen, Tieren oder Sachen kein Rückgang zu verzeichnen (2002-2007: durchschnittlich 3 pro Jahr).

Von diesen Vorfällen sind insbesondere die fünf Gemeinden betroffen, die vom Geltungsbereich des Anleingebots erfasst werden. Die Gemeinden Klein Kussewitz und Mandelshagen sind aus diesen Gründen nicht im Geltungsbereich des Anleingebots.

Es ist festzustellen, dass ein Großteil der Hundehalter im Amtsgebiet im Alltag Rücksicht auf seine „hundelosen“ Mitbürger nimmt. Jedoch geht von freilaufenden Hunden immer ein gewisses Gefahrenpotenzial aus, was für den einzelnen Bürger im Vorfeld nicht einzuschätzen ist. Diese Begegnungen führen regelmäßig zu Stress- bzw. Angstsituationen, da für den Bürger, insbesondere Kinder, Jugendliche und ältere Menschen, nicht von vornherein erkennbar ist, dass von dem betreffenden freilaufenden Hund keine direkte Gefahr für ihn ausgeht.

Die Einführung eines allgemeinen Leinenzwanges in bestimmten Bereichen stellt unzweifelhaft einen Einschnitt in die persönliche Freiheit des Hundebesitzers dar. Jedoch ist die öffentliche Sicherheit und Ordnung in diesem Fall höher anzusetzen als das einzelne Interesse des Hundeführers.

Die öffentliche Sicherheit umfasst u.a. den Schutz von Rechtsgütern Einzelner, hier das Leben und die Gesundheit von Menschen.

So geht u.a. der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass von Hunden Gefahren für die menschliche Gesundheit und für andere Hunde ausgehen, die geeignet sind, die allgemeine Anordnung eines Leinenzwangs zu rechtfertigen. Auch ein zunächst bloß subjektives Unsicherheitsgefühl, das viele Menschen, vor allem Kinder bei freilaufenden Hunden beschleicht, ist hier nach Auffassung des VGH zu berücksichtigen.

Die Anordnung eines allgemeinen Leinenzwangs innerhalb geschlossener Ortschaften und innerhalb geschlossener Bebauung verstößt nach Ansicht des VGH auch nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Der Leinenzwang ist geeignet, Schäden durch Beißattacken zu verhindern. Er ist erforderlich, weil mildere Mittel nicht in Betracht kommen. Die Regelung ist auch angemessen und beschränkt den Hundehalter nicht unzumutbar in seinen Rechten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Anleinplicht nur geringfügig in das Recht des Hundehalters auf allgemeine Handlungsfreiheit eingreift, während die geschützten Rechtsgüter Leben und Gesundheit von Verfassungen wegen einen hohen Rang beanspruchen.

In der Verordnung des Amtes Carbak über das Führen von Hunden in der Fassung vom 09.06.2006 wurde lediglich festgelegt, dass Hunde innerhalb geschlossener Ortschaften sowie innerhalb einer geschlossenen Bebauung an der Leine zu führen sind. Die Begriffe „innerhalb geschlossener Ortschaften“ und „innerhalb einer geschlossenen Bebauung“ sind jedoch zu unbestimmt, um den räumlichen Geltungsbereich der Verordnung hinreichend erkennbar zu machen.

Aus diesem Grunde erfolgt die Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches der Neufassung der Verordnung anhand von Lageplänen, in welchen die jeweiligen Flächen rot umrandet sind.

Hinsichtlich der Problematik „Hundekot auf Gehwegen“ wurden die Hundehalter bereits mehrfach durch Artikel im Mitteilungsblatt darauf hingewiesen, mit ihren Hunden abseits der Bürgersteige Gassi zu gehen bzw. gegebenenfalls den Hundekot vom Gehweg zu entfernen.

Es kommt jedoch immer wieder zu entsprechenden Beschwerden von Bürgern, weil Hundehalter zulassen, dass Gehwege, Spielplätze und Grünflächen im unmittelbaren Wohnbereich durch Kot verschmutzt werden. Durch die Regelung des § 4 der Verordnung soll für die Verwaltung eine Handhabe geschaffen werden, das Mitführen der erforderlichen Behältnisse sowie das Entfernen des Kotes zu kontrollieren und bei gegensätzlichem Handeln entsprechende Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten.

Im Vorfeld des Erlasses dieser Verordnung wurde der Landesverband M-V im Verband für das Deutsche Hundewesen angehört und im Ergebnis dieser Beratung die Verordnung in einigen Punkten überarbeitet, in denen die Einwände und Vorschläge des Verbandes nachvollziehbar waren, z.B. hinsichtlich der max. Leinenlänge und der allgemeinen Maulkorbpflicht bei Veranstaltungen.

Die Rechtsgrundlagen des Erlasses einer die Hundehalterverordnung des Landes M-V ergänzenden Verordnung bilden die HundehalterVO M-V sowie das Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V (SOG M-V).

Gemäß § 7 Abs. 6 der HundehalterVO M-V und § 17 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 1 des SOG M-V ist die örtliche Ordnungsbehörde berechtigt, für ihren Bereich ergänzende Verordnungen erlassen, wenn dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.

Der Amtsvorsteher des Amtes Carbak ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 SOG M-V örtliche Ordnungsbehörde des Amtes und seiner amtsangehörigen Gemeinden. Die Erforderlichkeit einer ergänzenden Verordnung ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen.

Broderstorf, den 13.01.2009

Jens Quaas  
Amtsvorsteher